

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 11.01.2021

Drucksache Nr.: **21/0014**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

03.02.2021

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung der offenen Ganztagschule im Primarbereich für Januar 2021

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Sankt Augustin setzt die Erhebung der Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die

- Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
- die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.01.2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum im Rahmen des eingeschränkten Pandemiebetriebes eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Vorbehaltlich der dazu noch ausstehenden Landesregelung werden die Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 ebenfalls ausgesetzt. Sollte das Land NRW in Vereinbarung mit dem Städte- und Gemeindebund die Elternbeiträge für den Monat Februar nicht aussetzen, werden diese satzungsgemäß erhoben.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 07.01.2021 eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-COV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – Corona Betr. VO) über einen eingeschränkten Pandemiebetrieb in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner eine Verordnung über einen eingeschränkten Pandemiebetrieb in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Januar 2021 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, deren Kinder nach der Coronabetreuungsverordnung einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Die Stadt Sankt Augustin verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021.

Wenn man die Sollstellung (Stand: 08.01.2021) der Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt 281.610,82 € zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

06-01-01 (Kindertageseinrichtungen):	118.969,60 €
06-01-02 (Kindertagespflege):	21.726,70 €
03-02-01 (Grundschulen):	113.294,10 €
03-03-01 (Förderschule):	525,80 €
06-01-01 Verpflegungskosten (Essensgeld):	27.094,62 €

Mit Schnellbrief 12/2021 teilte der Städte- und Gemeindebund NRW mit, dass das Land NRW den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50% übernimmt. Mit Schnellbrief 14/2021 teilte der Städte- und Gemeindebund mit, dass die Regelung zur hälftigen Übernahme ausfallender Elternbeiträge auch für den Bereich des offenen Ganztags gilt.

Sollte der eingeschränkte Pandemiebetrieb über den Januar 2021 hinaus gelten, so werden die Elternbeiträge vorbehaltlich der dazu noch erfolgenden Landesregelung auch für den Monat Februar 2021 ausgesetzt. Der Minderertrag kann in diesem Fall derzeit noch nicht genau beziffert werden. Nach heutigem Stand der Winkiga Buchungen ergibt sich auch für Februar 2021 ein vorläufiger Minderertrag von ca. insgesamt 281.610,82 €. Die Mindererträge für die Monate Januar und Februar 2021 variieren noch aufgrund der täglichen Beitragsfestsetzungen durch die Elternbeitragsstelle für das Schuljahr 2020/2021. Kommt es seitens des Landes NRW und des Städte und Gemeindebundes zu keiner Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat Februar 2021, so werden diese Elternbeiträge satzungsgemäß erhoben.

Erhebung der Elternbeiträge für die Verpflegung

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Essensgelder für den Monat Januar und Februar 2021 keine Rechtsgrundlage in Form einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden muss. Da es sich bei Essensgeldern um ein Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis handelt, besteht bereits auf Grund der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin kein Anspruch auf die Erhebung des Essensgeldes für die Kinder, die aufgrund des eingeschränkten Pandemiebetriebes keine Mittagsverpflegung in den Kita's erhalten konnten. Für diejenigen Kinder, die im eingeschränkten Pandemiebetrieb an der Mittagsverpflegung teilnehmen, erfolgt die Heranziehung zum Essensgeld für Januar und Februar zu einem späteren Zeitpunkt. Hierfür werden zunächst die Informationen benötigt, welche Kinder im Januar und Februar 2021 an der Mittagsverpflegung in den städtischen Kita's teilgenommen haben.

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.